

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 9 VG 11/99 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Techniker-Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2000 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r , die Richter Dr. K o c h e r und D a u
sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. M ö l l h o f f und B i l o r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1999 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger behauptet, Opfer einer Gewalttat des L.. V. (L. V.) geworden zu sein. Wegen der Schädigungsfolgen (Knochenverletzung der Nase nebst Verengung der Atemwege) sei ihm Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren. Antrag, Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich zum einen nicht in der Lage gesehen festzustellen, daß der Angriff des L. V. auf den Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig gewesen sei. Zum anderen hat es einen etwaigen Anspruch auf Gewaltopferentschädigung als ausgeschlossen, weil nach dem eigenen Verhalten des Klägers unbillig angesehen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er hält die Rechtssache für grundsätzlich bedeutsam, weil im angestrebten Revisionsverfahren über die Frage zu entscheiden sei, ob und unter welchen Umständen die Selbsthilfe eines Besitzers (§ 859 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>) gegen den verbotene Eigenmacht übenden Täter einen Anspruch des Besitzers auf Gewaltopferentschädigung ausschließt. Außerdem sei das LSG von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Juni 1996 - 9 RVg 7/94 - (BSGE 78, 270 ff) abgewichen. Das BSG habe dort den Rechtssatz aufgestellt, daß eine Schädigung nur dann iS des § 2 Abs 1 Satz 1 Alternative 1 OEG verursacht sei, wenn der Tatbeitrag des Gewaltopfers wesentliche (Mit-)Ursache gewesen sei. Die Beweislast dafür, daß der Tatbeitrag des Gewaltopfers wesentlich mitursächlich für die Schädigung gewesen sei, treffe den Versorgungsträger. Demgegenüber habe das LSG auf der Grundlage des Rechtssatzes entschieden, daß das Opfer für die Rechtswidrigkeit eines Angriffs den Vollbeweis zu führen habe. Schließlich rügt der Kläger zahlreiche Verfahrensmängel: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, unterlassene Sachaufklärung, Verstoß gegen Denkgesetze und gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.

II

Die Beschwerde ist jedenfalls nicht begründet, weil die behaupteten Zulassungsgründe sämtlich nicht vorliegen.

Für eine Antwort auf die vom Kläger für grundsätzlich gehaltene Frage nach dem Ausschluß von Opferentschädigung bei Besitzkehr (§ 859 Abs 2 BGB) bedarf es keines Revisionsverfahrens. Die Antwort versteht sich von selbst. Der rechtmäßig handelnde Besitzer wird von einer Entschädigung nach dem OEG nicht ausgeschlossen. Ob das auch in



Ausnahmefällen einer unverhältnismäßigen Selbstgefährdung gilt, kann hier dahinstehen. Ein solcher Fall liegt nach dem Vorbringen des Klägers nicht vor.

Auf einer möglichen Divergenz zur zitierten Rechtsprechung des Senats beruht das Berufungsurteil nicht. Dort hat der Senat einen Rechtssatz zur Verteilung der Beweislast im Rahmen des - eine Versorgung ausschließenden - § 2 Abs 1 OEG aufgestellt. Demgegenüber hat das LSG darüber entschieden, wer die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des in § 1 Abs 1 OEG geregelten Entschädigungsanspruchs hat.

Das LSG hat den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt. Es konnte ohne den Kläger verhandeln und entscheiden. Denn der Kläger war ordnungsgemäß geladen, sein persönliches Erscheinen war aber nicht angeordnet. Zwar hatte er mitgeteilt, daß er "zur Zeit stationär im Krankenhaus liege und den Termin vom 8. Juni 1999 nicht wahrnehmen" könne. Deshalb bestand für die Berufsrichter aber nicht die Pflicht, ihn davon zu verständigen, daß gleichwohl verhandelt und entschieden werde. Sie haben seine Mitteilung zu Recht nicht als Vertagungsantrag ausgelegt (vgl zur Auslegung von Prozeßhandlungen BSGE 63, 93, 94 f = SozR 2200 § 205 Nr 65). Der Kläger hatte nämlich bei dem zuvor festgesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung eine Vertagung erreicht, nachdem er ebenfalls zunächst nur seine Verhinderung angezeigt und - auf den Hinweis des Gerichts, es liege kein Vertagungsantrag vor - einen solchen Antrag ausdrücklich gestellt hatte. Ohne einen Vertagungsantrag ist das Gericht zu einer Mitteilung, es werde gleichwohl verhandeln und entscheiden, nur verpflichtet, wenn es das persönliche Erscheinen des verhinderten Beteiligten angeordnet hat, so daß dieser damit rechnen kann, auf jeden Fall vor einer Entscheidung noch einmal Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu erhalten (vgl BSG, Urteil vom 16. Dezember 1993 - 13 RJ 37/93 -). Ein solcher Fall lag hier nicht vor.

Zu der im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Aussage der Zeugin A. vom 22. Oktober 1991 aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen L. V. hätte der Kläger sich nach Einsicht in die Akte des Beklagten äußern können. Ihm war mitgeteilt worden, daß die Akte vom Beklagten dem Gericht übersandt und von diesem zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 8. Juni 1999 gemacht worden war.

Das LSG war - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht verpflichtet, die Zeugin A. selbst und den Zeugen S. V. erneut zu vernehmen. Die damals 84-jährige Zeugin A. war aus gesundheitlichen Gründen nicht vernehmungsfähig. Das ergibt sich aus dem Attest des Arztes Dr. B. vom 5. Januar 1997 für das Sozialgericht. Danach leidet die Zeugin an "einer dekompensierten Herzinsuffizienz, an einer koronaren Herzkrankheit bei Diabetes mellitus mit Angina pectoris, an Durchblutungsstörungen der Beine und des Gehirns". Sie ist nach dem genannten Attest auf Dauer "in keiner Weise belastbar, weder psychisch noch physisch". Damit verbot sich auch eine - jetzt vom Kläger ge-



forderte - Vernehmung der Zeugin A. am Krankenbett. Der Zeuge S. V. ist im Termin zur Beweisaufnahme am 1. Dezember 1998 vernommen worden. Der auch an diesem Tag aus Krankheitsgründen verhinderte Kläger hat im Berufungsverfahren keine weitere, auf zusätzliche Beweisfragen gerichtete Beweisaufnahme beantragt oder sonst weiteren, durch ergänzende Vernehmung des Zeugen zu befriedigenden Ermittlungsbedarf aufgezeigt. Er hat vielmehr schlicht eine Wiederholung der Beweisaufnahme verlangt. Dazu mußte sich das LSG nicht gedrängt fühlen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Der behauptete Verstoß gegen Denkgesetze liegt nicht vor. Der Kläger rügt, das LSG habe sich einerseits auf die Aussage der Zeugin A. zum Tathergang gestützt, an anderer Stelle halte es die - erneute - Vernehmung dieser Zeugin dagegen für entbehrlich, weil sie von ihrem Platz an der Pforte des Heims aus die hier relevanten Vorgänge ohnehin nicht habe sehen können. Der Kläger übersieht, daß hier zwei verschiedene Vorgänge angesprochen sind: Das Geschehen an der Bushaltestelle und die - von der Zeugin beobachteten - Ereignisse auf dem Heimgelände.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

